



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11674 –

Frage Nummer 2 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass kürzlich Ministerpräsident Dr. Markus Söder¹, der Landesgruppenchef der CSU im Bundestag² und der Präsident des bayerischen Verfassungsschutzes Körner³ die Querdenken-Bewegung als Zielobjekt für den bayerischen Verfassungsschutz markierten, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Ministerpräsident und der Präsident des bayerischen Verfassungsschutzes mit den Ökoanarchisten von „Extinction Rebellion“ und deren Konzept mit gezielten Rechtsverstößen⁴ und deren erklärtem Willen zur Anarchie und der erklärten Bereitschaft zum „Systemwechsel“⁵ oder deren erklärten Willen ihres Gründers/Anführers auch zur Abschaffung der parlamentarischen Demokratie („Wir zwingen die Regierungen zum Handeln. Und falls sie das nicht tun, stürzen wir sie und errichten eine neue, geeignetere Demokratie. Und ja, einige könnten dabei sterben.“⁶) mit systematischem Ungehorsam und Anarchie auch zusammen mit anderen Anarchisten und Extremisten auf eine angebliche Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, keinerlei Relevanz für den Verfassungsschutz zu erkennen behaupten, frage ich die Staatsregierung, in welchen Punkten unterscheidet sich ziviler Ungehorsam, wie er von „Extinction Rebellion“ zugestandenmaßen praktiziert wird, von angeblichem zivilen Ungehorsam von „Querdenken“ derart, dass Erstere durch die Staatsregierung nicht als Zielobjekt des Verfassungsschutzes markiert werden, Zweitere aber schon (bitte Rechtsgrundlage, Quellen und Beispiele angeben), in welchen Punkten unterscheidet sich „Extinction Rebellion“ als Sammelbewegung anderer auch extremistischer bzw. anarchistischer Bewegungen und Strömungen, wie z. B. der Interventionistischen Linken, von „Querdenken“ als Sammelbewegung friedlicher Andersdenkender

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/markus-soeder-verfassungsschutz-soll-querdenker-besser-beobachten,SGCRj75>

² https://www.focus.de/politik/deutschland/groko-im-news-ticker-cdu-sozialfluegel-kritisiert-merzaeusserungen-zu-arbeitsmoral-heftig_id_12157954.html

³ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/markus-soederverfassungsschutz-soll-querdenker-besser-beobachten,SGCRj75>

⁴ https://www.deutschlandfunk.de/ziviler-ungehorsam-extinction-rebellion-aufjedem-fall.691.de.html?dram:article_id=460639

⁵ <https://www.blicknachlinks.org/erneuter-angriff-auf-spd-buero/>

⁶ https://www.youtube.com/watch?v=hvxc0Wg7sA&feature=emb_title Min. 6:40

derart, dass Ertere nicht als Zielobjekt des Verfassungsschutzes markiert werden, Zweitere aber schon (bitte Quellen und Beispiele angeben) und wie grenzt sich für die Staatsregierung „Extinction Rebellion“ besser von Extremisten ab, als es „Querdenken“ tut, sodass Ertere nicht als Zielobjekt des Verfassungsschutzes markiert werden, Zweitere aber schon (bitte Quellen und Beispiele angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Voraussetzungen, unter denen der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, wurden vom Landes- bzw. Bundesgesetzgeber im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) und im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) kodifiziert. Zu den Voraussetzungen und der Reichweite des gesetzlichen Beobachtungsauftrags des BayLfV wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11. Februar 2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller „Autonome in Bayern 2019“ vom 9. Januar 2020 (Drs. 18/6473 vom 3. April 2020) Bezug genommen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen unterliegen weder „Extinction Rebellion“, noch die „Querdenken“-Bewegung als solche dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Die mit der Fragestellung insinuierte Ungleichbehandlung existiert daher nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 2. November 2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Hagen betreffend „Extinction Rebellion in Bayern“ vom 9. Oktober 2019 (Drs. 18/4523 vom 20. Dezember 2019) verwiesen.